



Anzeige nach § 24 Pflanzenschutzgesetz

über den Handel mit Pflanzenschutzmitteln
(Inverkehrbringen oder Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln) in Schleswig-Holstein

Erstanzeige

Änderungsanzeige

Erläuterung:

Nach § 24 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz) vom 6. Februar 2012 (BGBl I S. 148) hat jeder, der Pflanzenschutzmittel zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen in den Verkehr bringen oder zu gewerblichen Zwecken einführen oder innergemeinschaftlich verbringen will, dies der für den Betriebssitz und den Ort der Tätigkeit, im Falle der Einfuhr der für den Betriebssitz oder der Niederlassung zuständigen Behörden **vor** Aufnahme der Tätigkeit anzuzeigen.

Dieser Vordruck ist sowohl für jeden Betriebssitz / Unternehmenssitz als auch für jede Niederlassung / Filiale, die in Schleswig-Holstein ansässig ist, getrennt auszufüllen.

1. Angaben zum Betrieb / Unternehmen

1.1 Unternehmenssitz / Betriebssitz / Niederlassung / Filiale

.....
Name/Bezeichnung

.....
Straße/Haus-Nr.

.....
PLZ, Ort

.....
Telefon

.....
Telefax

Kreis:

Email:

1.2 Postanschrift der Zentrale

.....
Name/Bezeichnung

.....
Straße/Haus-Nr.

.....
PLZ, Ort

.....
Telefon

.....
Telefax

Kreis:

Email:

1.3 Betriebsinhaber(in) / Geschäftsführer(in)

.....
Name/Bezeichnung

.....
Straße/Haus-Nr.

.....
PLZ, Ort

.....
Telefon

.....
Telefax

Kreis:

Email:

2. Art der Tätigkeit: (mehrere Angaben möglich)

- Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln
- innergemeinschaftliches Verbringen von Pflanzenschutzmitteln
- Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln als:
 - Hersteller
 - Landhandel/Einzelhandel
 - Versandhandel
 - Großhandel
 - Vertriebsunternehmer
 - gewerblicher Internethandel

3. Angaben zu Personen

3.1. Namen und Anschriften der Person(en) mit der nach § 9 Pflanzenschutzgesetz für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln im Einzel- oder Versandhandel erforderlichen Sachkunde

Name, Vorname	Straße, Haus-Nr.	PLZ, Wohnort	Registrierungsnummer	Datum der letzten Fortbildung

(ggf. Angaben zu weiteren Personen auf zusätzlichem Blatt fortsetzen)

Kopien der/des Sachkundenachweise/s sind beizufügen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des / der Anzeigenden

Hinweise:

- 1) Veränderungen des Personenkreises (siehe 3 und 3.1) und solche, die die Betriebsangaben betreffen (siehe 1) sowie die endgültige Aufgabe des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln sind der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.
- 2) Nach § 9 Abs. 1 PflSchG darf eine Person nur über den Pflanzenschutz im Sinne des Artikels 3 Nummer 3 der Richtlinie 2009/128/EG beraten, Pflanzenschutzmittel gewerbsmäßig in Verkehr bringen oder Pflanzenschutzmittel über das Internet auch außerhalb gewerbsmäßiger Tätigkeiten in Verkehr bringen, wenn sie über einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Sachkundenachweis verfügt. Gemäß § 9 Abs. 2 PflSchG stellt die zuständige Behörde auf Antrag den Sachkundenachweis aus, wenn der Antragsteller die dafür erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und nachweist, dass er über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse verfügt. Gemäß § 9 Abs. 4 PflSchG sind sachkundige Personen verpflichtet, jeweils innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ab der erstmaligen Ausstellung eines Sachkundenachweises eine von der zuständigen Behörde anerkannte Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme wahrzunehmen. Die Fort- oder Weiterbildung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen.
- 3) a) Diejenigen Personen, die zum Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln laut Gesetz berechtigt sind, wurden über die in diesem Fragebogen enthaltenen Angaben zur Person unterrichtet.
b) Die erhobenen Daten werden ausschließlich im Sinne der §§ 9 und 24 PflSchG verwendet und nicht an Dritte weitergegeben. Sie unterliegen dem Datenschutz.